

Vorlesung Technikrecht Geheimnisschutz – Einführung

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

1

Legaldefinition Geschäftsgeheimnis

§ 2 GeschGehG

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Geschäftsgeheimnis** eine Information, die
 - a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist;
 - c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

[...]

→ z.B. Konstruktionspläne, Zeichnungen, Prototypen, Algorithmen, Herstellungsverfahren, Formeln, Rezepte, Businesspläne, Geschäfts- und Werbestrategien, Kunden- und Lieferantenlisten

2

Geschäftsgeheimnis- bzw. Know-how-RL

Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung



Geheimnisschutz als Ergänzung bzw. Alternative zu immaterialgüterrechtlichem Schutz

Umsetzung in Deutschland durch das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) v. 18.4.2019

Kein immaterialgüterrechtliches Ausschließlichkeitsrecht, vielmehr nur Verbot einzelner Verwertungshandlungen (rechtlicher Schutz faktischer Geheimhaltungsmaßnahmen)

3

Erinnerung: Richtlinie, Art. 288 Abs. 3 AEUV

»Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, **hinsichtlich des** zu erreichenden **Ziels verbindlich**, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die **Wahl der Form und der Mittel**.«

- Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber erforderlich
- Abweichung **im Wortlaut** zulässig, sofern nicht vom **Inhalt** der RL abgewichen wird
- ggf. Gebot richtlinienkonformer Auslegung

4

Legaldefinition Geschäftsgeheimnis

§ 2 GeschGehG

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Geschäftsgeheimnis** eine Information, die
 - a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist;
 - c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

[...]

Problem: richtlinienwidrig!

5

Fragilität des Geheimnisschutzes



Risiken

-  Arbeitnehmerwechsel
-  Technologietransfer
-  Industriespionage

Beachte: Nach § 2 Nr. 1 GeschGehG erfährt nur das faktisch geschützte Geschäftsgeheimnis auch rechtlichen Schutz



6

Die Rechtsnatur von Geschäftsgeheimnissen

§ 9 PatG

Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;

[...]

§ 4 GeschGehG

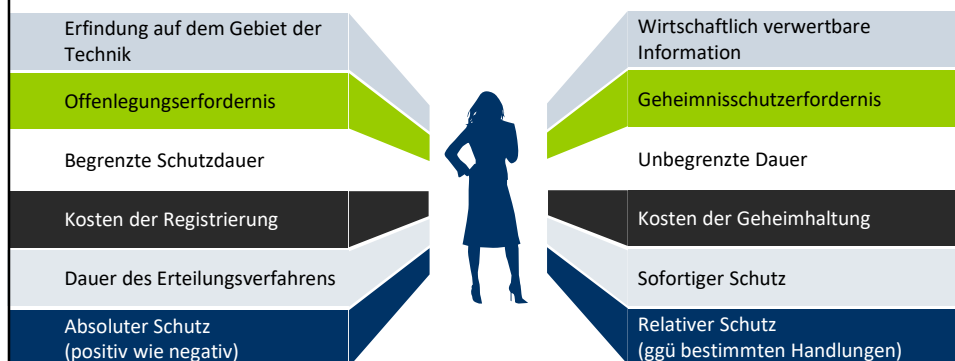
(1) Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch

1. unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,

[...]

7

Patent vs. Geschäftsgeheimnis



8

Vorlesung Technikrecht

Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

9

Legaldefinition Geschäftsgeheimnis

§ 2 GeschGehG

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Geschäftsgeheimnis eine Information, die
 - a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen,
nicht allgemein bekannt / zugänglich
allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und
daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - b) Gegenstand von den Umständen nach
angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist;

[...]

u.a. aufgrund Unbekanntheit von wirtschaftlichem Wert

angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

10

Geheimnisschutzverletzung

Verletzungs- handlung

- **Geschäftsgeheimnis** i.S.d. § 2 Nr. 1
- Unmittelbare Geheimnisverletzung gemäß § 4 I, II
- **oder** mittelbare Geheimnisverletzung im Falle der Bösgläubigkeit gemäß § 4 III
- Beachte die Positivliste des rechtmäßigen Geheimniserwerbs nach § 3

Anspruchs- berechtigter

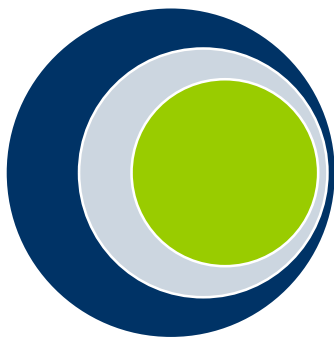
- Inhaber der rechtmäßigen Kontrolle über die Information, § 2 Nr. 2 (Details unklar)
- Vertragliche Vereinbarung bei Kooperationen ratsam

Ausnahmen

- § 5 Nr. 1: Meinungs- und Informationsfreiheit
- § 5 Nr. 2: Whistleblowing
- § 5 Nr. 3: Offenlegung durch ArbN zwecks Aufgabenerfüllung der Arbeitnehmervertretung

11

Nicht allgemein bekannt / zugänglich



- 1 Maßstab: typischerweise mit solchen Informationen befasste Personen (zB branchenspezifisch)
- 2 Information kann größerem Kreis bekannt sein, sofern vertraulich (Industriekooperationen, Mitarbeiterzahl)
- 3 ausreichend: Zusammensetzung der Informationen nicht allgemein bekannt, z.B. Kundenlisten
- 4 geheim auch dann, wenn Ermittlung der Information nur mit erheblichen Mühen, vgl. Ausnahme in § 3 I Nr. 2 (reverse engineering)

12

Erwägungsgrund 14 GeschGeh-RL

Die Definition des Begriffs ‚Geschäftsgeheimnis‘ „sollte daher so beschaffen sein, dass sie Know-how, Geschäftsinformationen und technologische Informationen abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht als auch die legitime Erwartung, dass diese Vertraulichkeit gewahrt wird. Darüber hinaus sollten solches Know-how oder solche Informationen einen — **realen oder potenziellen — Handelswert** verkörpern. Solches Know-how oder solche Informationen sollten so verstanden werden, dass sie einen Handelswert verkörpern, zum Beispiel wenn ihr unbefugter Erwerb oder ihre unbefugte Nutzung oder Offenlegung die Interessen der Person, die rechtmäßig die Kontrolle über sie ausübt, **aller Voraussicht nach dadurch schädigt, dass das wissenschaftliche oder technische Potenzial, die geschäftlichen oder finanziellen Interessen, die strategische Position oder die Wettbewerbsfähigkeit dieser Person untergraben werden.** Die Definition eines Geschäftsgeheimnisses schließt belanglose Informationen und die Erfahrungen und Qualifikationen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben, sowie Informationen aus, die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, generell bekannt sind bzw. für sie leicht zugänglich sind.

13

Legaldefinition Geschäftsgeheimnis

§ 2 GeschGehG

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Geschäftsgeheimnis** eine Information, die
 - a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist;
 - c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

[...]

Problem: richtlinienwidrig!

14

Paradox des Geheimnisschutzes



15

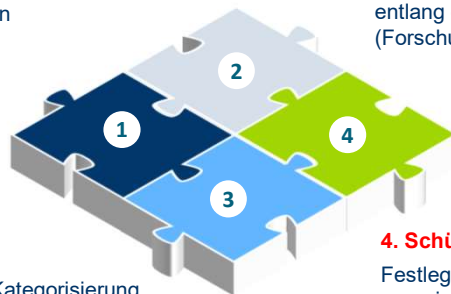
Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

1. Klare Zuständigkeiten

Bestimmung von Zuständigen & Ansprechpartnern

2. Identifizieren

Identifikation relevanter Geheimnisse entlang der Wertschöpfungskette (Forschung, Fertigung, Vertrieb etc.)



3. Bewerten

Bewertung und Kategorisierung nach Bedeutung des Geschäftsgeheimnisses

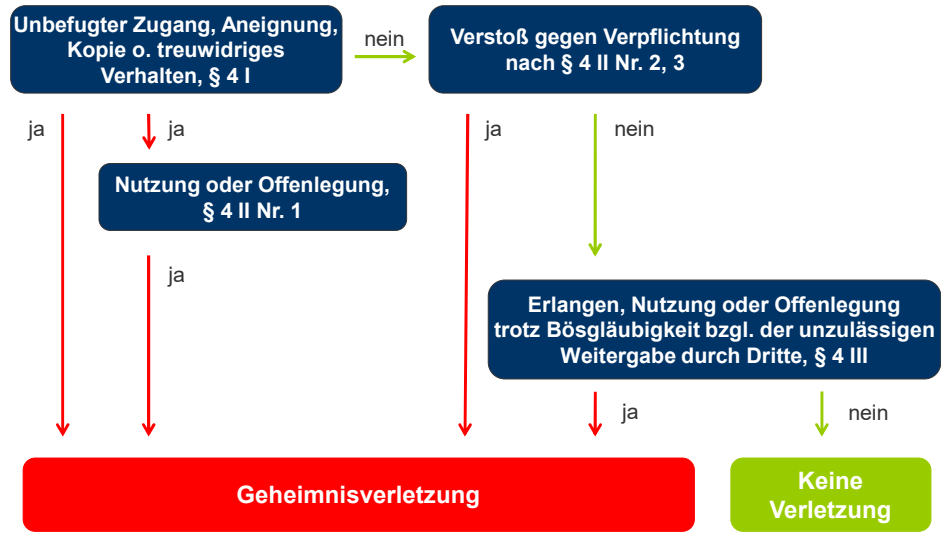
4. Schützen

Festlegen konkreter technischer, organisatorischer und rechtlicher Schutzmaßnahmen
→ z.B IT-Sicherheit, Werkschutz, Mitarbeiterschulung, Vertragsgestaltung

nach Kalbfuß, GRUR-Prax 2017, 391

16

Verletzungshandlung i.S.d. § 4



17

Rechtmäßige Kontrolle



- innerbetriebliche Entdeckung / Schöpfung des Geschäftsgeheimnisses
- Lizenzvereinbarung, die zur Erlangung, Nutzung oder Offenlegung berechtigt
- Forschungskooperation / Data sharing: vertragliche Vereinbarung ratsam

18

Ausnahmen, § 5 GeschGehG

1. Meinungs- und Informationsfreiheit

2. Whistleblowing

- „Fehlverhalten“ = sowohl rechtswidriges, als auch unethisches Verhalten
- Eignung des Schutzes öffentlicher Interessen
- Vorrang des Versuchs betriebsinterner Abhilfe?
- Kritik: erhebliche Rechtsunsicherheit
- beachte auch: Richtlinie (EU) 2019/1937 »zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden«, Umsetzung bis 17.12.2021 erforderlich

3. Aufgabenerfüllung der Arbeitnehmervertretung

- betrifft nur Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung



19

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Vorlesung Technikrecht Geheimnisverletzungen durch (ehemalige) Arbeitnehmer

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

20

Verschwiegenheitspflichten v. Arbeitnehmern

Beendigung des Arbeitsverhältnisses



- Treuepflicht aus § 241 II BGB oder Spezialgesetzen
- bzw. explizite arbeitsvertragliche Regelung



21

Verletzungshandlung i.S.d. § 4

Unbefugter Zugang, Aneignung, Kopie o. treuwidriges Verhalten, § 4 I

nein →

Verstoß gegen Verpflichtung nach § 4 II Nr. 2, 3

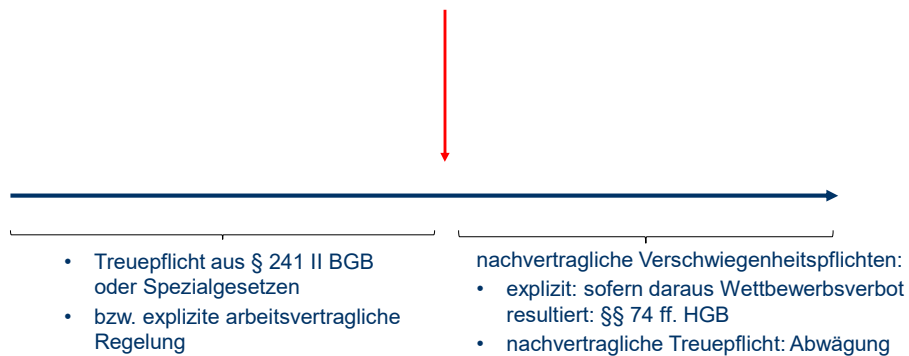
ja ↓

Geheimnisverletzung

22

Verschwiegenheitspflichten v. Arbeitnehmern

Beendigung des Arbeitsverhältnisses



23

§ 74 HGB

- (1) Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (**Wettbewerbsverbot**), bedarf der **Schriftform** und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen.
- (2) Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine **Entschädigung** zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

24

Art. 1 Geschäftsgeheimnis-RL

(3) Keine Bestimmung dieser Richtlinie darf so ausgelegt werden, dass sie eine Grundlage dafür bietet, die Mobilität der Arbeitnehmer zu beschränken. Was die Ausübung dieser Mobilität anbelangt, so bietet diese Richtlinie insbesondere keinerlei Grund für

[...]

b) die Beschränkung der Nutzung von **Erfahrungen und Fähigkeiten**, die Arbeitnehmer im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit ehrlich erworben haben;



Geheimnis als solches

25

Geheimnisverwertung durch **ehemalige** Mitarbeiter

Geheimhaltung ist für die Wettbewerbsposition des früheren **Arbeitgebers** idR von Belang

Erfahrungsschatz ist zentraler Erfolgsfaktor für weiteres berufliches Fortkommen des früheren **Arbeitnehmers**

Abwägung nach § 4 II Nr. 2, 3

- Wert des Geheimnisses für den früheren ArbG
- Umfang der Nutzung durch ArbN
- Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- Beitrag des ArbN zur Erfindung / Entwicklung des Geschäftsgeheimnisses
- Beachte: Vereinbarung nachvertraglicher Geheimhaltung nur in den Grenzen v. § 74 HGB

26

Vorlesung Technikrecht Geheimnisschutz im Prozess

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.



27

Das Rechtsfolgenregime

Rechtsschutzziel

Abwehr

Anspruch auf...

- Unterlassung und Beseitigung der Rechtsverletzung, § 6
- Vernichtung und Rückruf rechtsverletzender Gegenstände, § 7
- Ausschluss im Fall der Unverhältnismäßigkeit, § 9

Schadensersatz

- nur bei Verschulden, d.h. Vorsatz o. Fahrlässigkeit
- § 10: dreifache Möglichkeit der Schadensberechnung
- konkrete Vermögenseinbuße
- Herausgabe des Verletzergewinns
- angemessene Lizenzgebühr

Information

- Auskunft über Vertriebswege und Umfang der Rechtsverletzung sowie über Personen, die das Geschäftsgeheimnis erlangt haben, § 8

28

Geschäftsgeheimnisse im Prozess

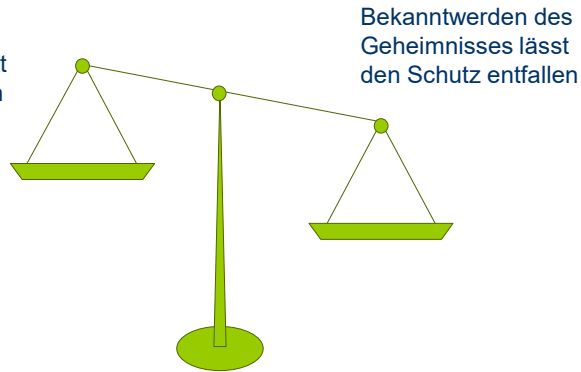
Zielkonflikt

§ 169 GVG:

Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen

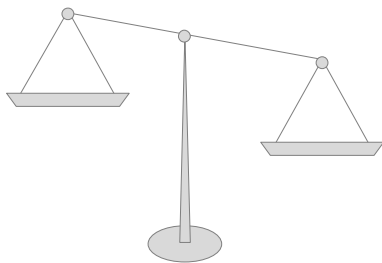
Art. 20 III GG bzw. Art. 6 EMRK:

Recht auf ein faires Verfahren erfordert Zugang der Parteien zu allen Tatsachen, die das Gericht verwertet.



29

Prozessualer Geheimnisschutz d. GeschGehG



1

Ausschluss der Öffentlichkeit,
§ 19 II Nr. 1

2

Geheimhaltungspflicht der
Verfahrensbeteiligten,
§§ 16 II, 18

3

Teilweise Schwärzung der
Akten, §§ 16 III, 19 II Nr. 2

4

„Confidentiality Club“, § 19 I
→ Mindestens eine nat. Person
pro Partei + Prozessvertreter

Problem: Anwendung nur auf Klagen, durch die Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht werden, vgl. § 16 I.

30

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Fragen und Anregungen sind mir stets willkommen.

Verwenden Sie Mitteilungsfunktion im e-learning oder senden Sie mir eine eMail unter ruth.janal@uni-bayreuth.de

